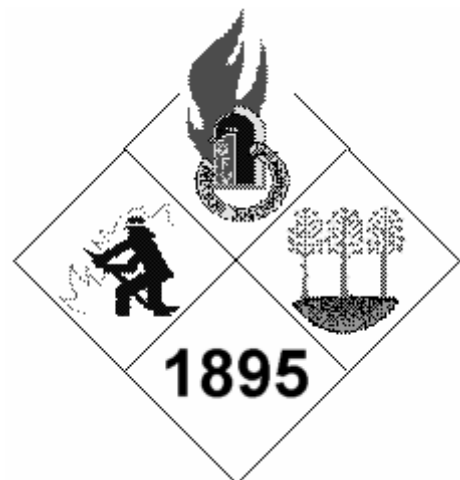


# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhain im Taunus e.V.

inkl.  
**Jugendordnung**



## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhain im Taunus e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Neuenhain im Taunus e.V.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein (Taunus) eingetragen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Bad Soden-Neuenhain im Taunus.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein Freiwillige Feuerwehr Neuenhain im Taunus e.V. hat die Aufgabe...
  - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteiles Neuenhain der Stadt Bad Soden im Taunus zu fördern,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) öffentliche und private Stellen über Fragen des Brandschutz es zu beraten,
  - e) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen ( Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten ) und
  - f) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhain bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- 3.1 Der Verein besteht aus
  - a) den aktiven Mitgliedern
  - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
  - e) den fördernden Mitgliedern
- 3.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die unter Punkt 3.1 a, b und c aufgeführt sind.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4.2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören, sowie solche natürliche Personen die ausdrücklich dem Verein beitreten, um hier aktive Vereinsarbeit zu leisten.
- 4.3 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder die auf eigenen Wunsch- und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Dienste in oder für die Freiwillige Feuerwehr Neuenhain erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.3 Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig, über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.5 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- d) durch Beiträge und Spenden der fördernden Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- 8.3 Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Wahl von Ehrenmitgliedern

- i) Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist die Mitgliederversammlung immer stimmberechtigt.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen sind wie Nein-Stimmen zu zählen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
- 10.3 Der Vorstand wird offen gewählt. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt. Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen und übersteigt die Anzahl der Bewerber die der Ämter, so wird in einem Wahlgang, im Übrigen für jedes zu besetzende Amt in einem besonderen Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter in dem Wahlgang zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (a) Ist in einem Wahlgang nur ein Amt zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt die Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (b) Sind in einem Wahlgang mehrere Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist die Wahl aufgrund Stimmengleichheit nicht eindeutig, so findet zwischen den Bewerbern mit Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- 10.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu bescheinigen ist.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stv. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) zwei bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
- e) dem Jugendleiter ( wird vom Vorstand bestimmt )

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind Kraft Amtes Vereinsvorsitzender bzw. stellvertretender Vereinsvorsitzender, sofern Sie jeweils dieses Amt annehmen. Ansonsten Wahl gemäß § 9.1.b; der Jugendleiter gehört Kraft Amtes dem Vorstand an.

11.2 Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

11.3 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfälle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen die von ihm unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 12 Geschäftsordnung und Vertretung**

12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

12.2 Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

12.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung aus der die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13 Rechnungswesen**

13.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

13.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

13.3 Am Ende des Geschäfts Jahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

13.4 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

#### **§ 14 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Ladung zur zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, das unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, und zwar für zusätzliche Unterstützung in Härtefällen von im Brandschutz zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen, soweit diese die Voraussetzung des § 53 Nr. 1 oder 2 AO erfüllen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.  
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 1988 .

65812 Bad Soden- Neuenhain, den 3. März 2006

*Der Text dieser Satzung entspricht der am 26. Februar 1988 beschlossenen Fassung, zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. März 2006. Weiterhin wurden Änderungen durchgeführt, welche sich durch die Regeln der neuen Rechtschreibung ergeben, was jedoch keine inhaltlichen Änderung bedeutet.*

- Der Vorstand -





Aufgrund des § 9 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus (Feuerwehrsatzung) vom 22.02.2001 erlasse ich im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss und den Feuerwehrausschüssen folgende

**Dienstanweisung  
über Organisation und Dienstbetrieb  
der Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus  
(Jugendordnung)**

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung, Gliederung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus. Sie gliedert sich in die
  - a) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus,
  - b) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus – Stadtteil Altenhain,
  - c) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus – Stadtteil Neuenhain.Diese sind berechtigt, ihre bisherigen Embleme zu führen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin und die Wehrführer oder Wehrführerinnen. Nachfolgend schließt die männliche Form die weibliche Form ein.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte leiten die Stadtteiljugendfeuerwehren nach Weisung der Wehrführer.
- (4) Die Personalstärke der Stadtteiljugendfeuerwehren soll mindestens neun Mitglieder betragen.

**§ 2**

**Ausbildung und Jugendarbeit**

- (1) Die Jugendfeuerwehr soll Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und sie durch Schulung und Ausbildung auf den aktiven Feuerwehrdienst vorbereiten.
- (2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Hessen. Die Ausbildung besteht in der theoretischen Schulung auf allen Gebieten des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie in der praktischen Übung am feuerwehrtechnischen Gerät. Bei der Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die allgemeine Jugendarbeit erstreckt sich auf Zeltlager, Fahrten, Spiel und Sport und sonstige Freizeitaktivitäten. Die Jugendbildungsarbeit erfolgt nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr und auf Grundlage der Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom

01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795).

- (4) Auf die Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit ist besonderer Wert zu legen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. In begründeten Fällen ist eine Mitgliedschaft bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.
- (2) Die Mitglieder müssen den Anforderungen des Dienstes in der Jugendfeuerwehr geistig und körperlich gewachsen sein. Als Mitglieder können in der Regel nur Einwohner der Stadt Bad Soden am Taunus aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart beantragt werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- (4) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- a) durch Übertritt in die Einsatzabteilung,
- b) durch schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten bei einem minderjährigen und durch eigene schriftliche Erklärung bei einem volljährigen Mitglied,
- c) in der Regel durch Wechsel des Wohnortes außerhalb der Stadt Bad Soden am Taunus oder
- d) durch Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden,
  - c) den oder die Jugendgruppenleiter,
  - d) den Jugendsprecher,
  - e) den Schriftführer,
  - f) den Kassenwart und
  - g) die Kassenprüfer zu wählen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) an den Dienstveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen dienstlichen Anordnungen zu befolgen und
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 6 persönliche Ausrüstung**

- (1) Die Mitglieder erhalten für Übung und Ausbildung Schutzkleidung gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und den Bekleidungs Vorschriften der Deutschen Jugendfeuerwehr kostenlos gestellt.
- (2) Die Mitglieder haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Ausrüstung kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Ersatz verlangen.
- (3) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung sind dem Jugendfeuerwehrwart unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr seine Dienstpflichten, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Ermahnung,
  - b) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
  - c) Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen oder
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Die Ermahnung wird vom Vorgesetzten zeitnah zur Dienstpflichtverletzung erteilt.
- (3) Der mündliche oder schriftliche Verweis und der Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen werden nach Beschluss im Jugendfeuerwehrausschuss und Anhörung des Betroffenen vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Verweise werden in der Personalakte vermerkt.
- (4) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann ein Mitglied der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffene anzuhören.

## **§ 8 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr in den Stadtteilen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses,
  - c) Wahl des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiter, des Jugendsprechers, des Schriftführers und des Kassenwartes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer und
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
  - c) dem Jugendgruppenleiter oder den Jugendgruppenleitern,
  - d) dem Jugendsprecher,
  - e) dem Kassenwart und
  - f) dem Schriftführer.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss gestaltet die Jugendarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er wird geleitet vom Jugendfeuerwehrwart.

- (4) Für Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses gilt § 9 Abs. 4 dieser Jugendordnung entsprechend.

### **§ 11**

#### **stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Wehrführer kann auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einsetzen. Dieser vertritt den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle. § 9 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart kann der Wehrführer den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart aus seinem Amt entlassen.

### **§ 12**

#### **Jugendgruppenleiter**

- (1) Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Jugendgruppenleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet und soll das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Bei Überschreitung der Gruppenstärke von neun Jugendfeuerwehrmitgliedern soll für jede weitere angefangene Gruppe ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter gewählt werden.

### **§ 13**

#### **Jugendsprecher und Schriftführer**

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.
- (2) Der Schriftführer erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr und fertigt Niederschriften über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses an.

### **§ 14**

#### **Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet.
- (2) Die Kameradschaftskasse wird unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes vom Kassenwart geführt.
- (3) Die Kassenführung ist jährlich von zwei Mitgliedern der Jugendfeuerwehr zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Jugendgruppenleiter, Jugendsprecher, Schriftführer, Kassenwart und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Die Wahl durch Handzeichen ist möglich, wenn aus der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.
- (3) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen und übersteigt die Anzahl der Bewerber die der Ämter, so wird in einem Wahlgang, im übrigen für jedes zu besetzende Amt in einem besonderen Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter in einem Wahlgang zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist in einem Wahlgang nur ein Amt zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (5) Sind in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ist die Wahl aufgrund Stimmengleichheit nicht eindeutig, so findet zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 16 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an
  - a) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - b) die Jugendfeuerwehrwarte,
  - c) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und
  - d) die Jugendgruppenleiter.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss koordiniert die Zusammenarbeit der Stadtteiljugendfeuerwehren. Er wird geleitet vom Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt den Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle. § 9 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses gilt § 9 Abs. 4 dieser Jugendordnung entsprechend.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Jugendordnung tritt nach Unterzeichnung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und die Wehrführer mit dem heutigen Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Soden am Taunus vom 28.01.1992 außer Kraft.

**Herausgeber:**

***Freiwillige Feuerwehr Neuenhain im Taunus e.V.  
Kronthaler Straße 24  
65812 Bad Soden – Neuenhain***

**© Januar 2007**